

Ergänzende Bestimmungen zu den ALB-EN: Anschluss-, Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung in Mittel- oder Hochspannung (ALB-EH)

Ausgabe 1. Juli 2026

1 Zweck und Geltungsbereich

In diesen Ergänzenden Bestimmungen zu den ALB-EN: Anschluss- Transport- und Lieferbedingungen für die Elektrizitätsversorgung in Mittel- oder Hochspannung («ALB-EH») sind die speziellen Bedingungen für den Anschluss an das Mittelspannungs- («MS»-) oder Hochspannungs- («HS»-) Netz von WWZ festgelegt. Sie ergänzen die Allgemeinen Bedingungen für den Anschluss an und die Nutzung des elektrischen Verteilnetzes (ALB-EN) von WWZ Energie AG («WWZ») und gehen, soweit abweichend formuliert, diesen vor. Im Übrigen sind die ALB-EN massgebend.

Das MS-Netz von WWZ wird je nach Netzgebiet mit einer Spannung von 16 kV oder 20 kV betrieben.

2 Voraussetzungen für einen Anschluss an das MS- oder HS-Netz

Voraussetzung für Anschlüsse an das MS-Netz (Netzebene 5) ist eine eingekaufte Anschlussleistung von mindestens 800 kVA und eine jährliche Energiebezugsmenge von mindestens 2 GWh. Netzanschlüsse mit einer Anschlussleistung ab 20 MVA erfordern einen Netzanschluss an das HS-Netz (Netzebene 3 oder Netzebene 1) und werden in der Regel nicht durch WWZ realisiert.

Energieerzeugungsanlagen, Ladeinfrastrukturen und Batteriespeichersysteme werden an das MS- oder an das HS-Netz angeschlossen, sofern dies nach der fachlichen Beurteilung durch WWZ – bezogen auf das Verteilnetz – der technisch und wirtschaftlich günstigste Verknüpfungspunkt darstellt. Der Netzkostenbeitrag wird aufgrund der bezugsberechtigten Leistung erhoben.

2.1 Rechtsgrundlagen

Für das Rechtsverhältnis sind der Netzanschlussvertrag (inkl. dazugehörige Vertragsbestandteile),

das StromVG, die StromVV, die entsprechenden Weisungen der Eidgenössischen Elektrizitätskommission (ElCom) betreffend Netzverstärkungen sowie allfällige weitere zwingende Erlasse massgebend.

3 Minimale Leistungsverrechnung

Die maximale Wirkleistung wird gemäss den aktuellen Preisblättern für die Netznutzung in Rechnung gestellt. Bei Mittelspannungskunden mit Vertragsbeginn nach dem 1. Juli 2026 wird ab dem zweiten Betriebsjahr eine minimale monatliche Wirkleistung von 500 kW im Sinne eines Grundbetrags in Rechnung gestellt.

4 Netzanschluss und Netznutzung

4.1 Ausbau des Verteilnetzes

Für die zweckmässige Planung des MS-Netzausbaus sind WWZ die Situationspläne zur Verfügung zu stellen und die beabsichtigten Anschlusswerte mitzuteilen. Wenn WWZ zur Erzielung einer rationellen und betriebssicheren Energieversorgung an den Örtlichkeiten des Kunden Platz für eigene Anlagen benötigt, so hat der Kunde auf Verlangen von WWZ einen geeigneten Raum zu festzulegenden Bedingungen zur Verfügung zu stellen. Die Mitbenützung von WWZ-Anlagen durch den Kunden wird durch besondere Vereinbarungen geregelt. Der Kunde zeigt WWZ insbesondere alle Speicher- und Erzeugungsanlagen mittels Technischem Anschlussgesuch (TAG) an. Die Speicher- und Energieerzeugungsanlagen müssen die betrieblichen Vorgaben, sowie die WWZ-Ansteuerbarkeit gemäss den TB-EEA der WWZ einhalten.

4.2 Anschluss an das Verteilnetz

Als Hauptanschluss für die Stromversorgung des Kunden gilt ein MS- oder HS-Anschluss mit Messeinrichtung, über den der Kunde am Standort des Anschlusses die gesamte oder der grösste Anteil der aus dem WWZ-Verteilnetz bezogenen elektrischen Energie bezieht.

Als Reserveanschluss wird ein MS- oder HS-Anschluss mit Messeinrichtung bezeichnet, über den der Kunde nur in Ausnahmefällen oder ein kleinerer Anteil der von ihm benötigten elektrischen Energie aus dem WWZ-Verteilnetz bezieht.

Haupt- und Reserveanschlüsse umfassen sämtliche Anlagen ab dem von WWZ bestimmten Verknüpfungspunkt im WWZ-Verteilnetz bis zur Eigentumsgrenze, wie sie im Netzanschlussvertrag definiert bzw. schematisch dargestellt sind.

Allfällige neue Messstellen zur Versorgung des Kunden werden nach separater schriftlicher Vereinbarung zwischen WWZ und dem Kunden erstellt. Diese werden im Netzanschlussvertrag nachgeführt.

Für einen Netzanschluss hat der Kunde WWZ den Platz für eine von WWZ definierte MS- oder HS-Anlage unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. WWZ ist berechtigt, bei zwei oder mehr Ein- oder Ausspeiseleitungen im Rahmen der Belastbarkeit der Anlagen und ohne zusätzliche Kosten Energietransite durchzuführen.

Werden die Mindestwerte gemäss Ziffer 2 über 24 Monate unterschritten, verpflichtet sich der Kunde, auf erstes Verlangen von WWZ den MS-Anschluss durch einen NS-Anschluss zu Lasten des Kunden zu ersetzen.

Bei einem massgeblichen Umbau der Netzanlagen im Eigentum des Kunden (MS-/HS-Anlage oder Trafo) oder am Netzanschluss im Eigentum der WWZ, werden die dannzumal geltenden Voraussetzungen für einen Anschluss an das MS- oder HS-Netz gemäss Ziffer 2 neu beurteilt, wobei WWZ den Netzanschluss an das NS-, MS-, oder HS-Netz neu festlegt.

Die Erstellung eines Haupt- bzw. Reserveanschlusses vom vorhandenen MS- oder HS-Netz aus bis

zur Übergabestelle, erfolgt durch WWZ oder von ihr beauftragte Unternehmer. WWZ bestimmt die Art der Ausführung, den Leitungsquerschnitt und den Ort der Gebäudeeinführung sowie den Standort der Übergabestelle und der Mess- und Tarifapparate. Ein Anschluss umfasst in der Regel sowohl Anlagenteile der WWZ als auch solche des Kunden. WWZ definiert die Leistungsanforderungen, welche an die MS-Anlage gestellt werden.

Die Eigentumsverhältnisse wie Anschlusspunkt, Eigentumsgrenze und Übergabestelle werden im Netzanschlussvertrag festgehalten. WWZ ist Eigentümerin der vertraglichen Mess- und Zähleinrichtungen sowie der WWZ dienenden Einrichtungen zur Informationsübertragung.

Der Kunde ist für sämtliche Anlagen und Einrichtungen ab Eintritt der WWZ-Speiseleitungen in das Gebäude ungeachtet der Eigentumsverhältnisse Betriebsinhaberin im Sinne des Elektrizitätsgesetzes.

Der Kunde trägt die Erstellungs-, Erneuerungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Anlagen in seinem Eigentum, sowie für die Messfelder mit den Messeinrichtungen und die Anlagenfelder mit dem Anlagenschalter im Eigentum von WWZ. WWZ ist berechtigt, an die WWZ-Zuleitung(en) und an die WWZ-Anlage(n) beim Kunden weitere Kunden anzuschliessen.

4.3 Messeinrichtungen

Die Energiemessung erfolgt in der Regel auf der MS- oder HS-Seite. Die für die Messung der Energie benötigten Mess- und Tarifapparate werden von WWZ geliefert, montiert und demontiert. Sie bleiben im Eigentum von WWZ und werden von WWZ unterhalten.

Auf Grund gesetzlicher Bestimmungen werden die Messeinrichtungen mit einer Lastgangmessung mit automatischer Datenübermittlung ausgestattet und fernübertragen. Der Kunde hat für den entsprechenden Kommunikationsanschluss nach Vorgaben von WWZ zu sorgen und trägt die entsprechenden Kosten.

4.4 Zugang

Der Kunde gewährt WWZ oder ihren Beauftragten für Zählerablesungen, Schaltungen, Instandhaltungs- oder Reparaturarbeiten sowie Kontrollen jederzeit ungehinderten Zugang zu seinen MS- und HS-Anlagen und den Messeinrichtungen.

4.5 Ausserordentliche Einschränkungen und Unterbrechungen

WWZ gibt Unterbrechungen im Voraus bekannt, soweit möglich. Wenn zur gefahrlosen Ausführung von Arbeiten oder in Störungsfällen Schaltungen erforderlich sind, so hat der Kunde solche Schaltungen auf Verlangen von WWZ kostenlos vorzunehmen. Schaltungen im Netz des Kunden, die Rückwirkungen auf das Netz von WWZ haben könnten, dürfen nur nach vorgängiger Absprache mit WWZ ausgeführt werden.

5 Pflichten von Kunden mit eigener Transformatorstation

5.1 Meldepflicht

Änderungen, Erweiterungen oder Umbauten von MS- oder HS-Anlagen unterliegen der Melde- und Kontrollpflicht des Eidgenössischen Starkstrominspektorates (ESTI). Die Einhaltung der entsprechenden Pflichten ist Sache des jeweiligen Anlageeigentümers.

5.2 Betrieb und Instandhaltung der Anlagen und Installationen

Jede Partei betreibt, bedient und unterhält die in ihrem Eigentum befindlichen Anlagen und Installationen auf eigene Kosten. Dabei gilt insbesondere:

- Bedienung und Instandhaltung der Schaltapparate an den Anlagen im Eigentum von WWZ sind ausschliesslich Sache von WWZ. Die Übergabestellen sind im Netzanschlussvertrag schematisch festgehalten.
- Die Einstellung allfälliger in den Einspeiseleitungen vorhandener Schutzeinrichtungen ist Sache von WWZ.
- Der Kunde berücksichtigt bei der Einstellung der in seinen Schaltanlagen eingebauten Schutzeinrichtungen die von WWZ vorgegebenen Einstellungen der Schutzgeräte, um

eine einwandfreie Schutzfunktion zu gewährleisten.

- Der Kunde und WWZ sind gesetzlich verpflichtet, ihre Anlagen und Installationen dauernd in gutem und gefahrlosem Zustand zu erhalten (Art. 17 Starkstromverordnung).

5.3 Kontrolle der Anlagen und Installationen

Die Beaufsichtigung der elektrischen Anlagen und die Überwachung ihres guten Zustandes ist Sache des Betriebsinhabers (Art. 20 Elektrizitätsgesetz).

Dem Kunden obliegt die Verantwortung, die den Netzbetreiber betreffenden Aufgaben der NIV wahrzunehmen (Handhabung der Installationsanzeigen und Sicherheitsnachweise etc.).

5.4 Mangelhafte Installationen

Mangelhafte elektrische Anlagen und Energieproduktions- oder Verbrauchsgeräte, die eine Personen- oder Brandgefahr darstellen, sind unverzüglich durch Fachpersonal instand setzen zu lassen oder vom Netz abzutrennen.

5.5 Eigentumswechsel

Allfällige Handänderungen sind vom bisherigen MS- oder HS-Kunden unter Angabe der alten und neuen Adresse sowie des Zeitpunkts des Eigentumsübergangs frühzeitig an WWZ zu melden. Bei Eigentumswechsel ist WWZ berechtigt, die Voraussetzungen des MS- oder HS-Anschlusses zu prüfen und allenfalls anzupassen.

5.6 Verhalten bei aussergewöhnlichen Erscheinungen

Bei aussergewöhnlichen Erscheinungen in den MS- oder HS-Anlagen des Kunden oder von WWZ sind die Parteien gehalten, einander sachdienliche Feststellungen unverzüglich zu melden.

6 Schlussbestimmungen

6.1 Änderungen

WWZ ist berechtigt, diese ALB-EH im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen jederzeit abzuändern oder zu ergänzen.

6.2 Inkraftsetzung

Diese ALB-EH treten am 1. Juli 2026 in Kraft und ersetzen alle früheren Versionen der ALB-EH.